

Tabak-Arbeiter

Nr. 27 / Bremen, den 5. Juli 1924

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen.
— Der monatliche Bezugspreis beträgt vierzig Goldmark ohne Bringerlohn.
— Redaktionszeitung Montag abend. — Verantwortl. Redakteur: S. Dahms.
— Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, H. Deichmann. — Druck: Bremer Buchdruckerei und Verlagsanstalt S. H. Schm. Heft & Co. — sämtlich in Bremen

Verbandsvorstand, Redaktion und Expedition: Bremen, An der Weide 201, Telefon: Amt Roland 8046. — Geld- und Einschreibsendungen an Johannes Krohn, Bremen, An der Weide 201. — Postfachkonto 5349 beim Postamt Hamburg. — Bankkonto: Bankabteilung der Großhandelsbank für den Konsumvertrieb m. b. H., Hamburg. — Verbandsausführung: E. Schöne, Hamburg, Besenbinderhof, St. m. 4546.

Am 5. Juli ist der 27. Wochenbeitrag fällig

Die Lage der Tabakarbeiter.

Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit.

Für die Tabakarbeiter sieht es wieder einmal recht trübe aus. Der Geschäftsgang in der Tabakindustrie wird aus Gründen, die allgemein bekannt sind, zusehends schlechter, und die Folge ist, daß Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit überhand nehmen. Das Schicksal der arbeitslosen und kurzarbeitenden Tabakarbeiter ist geradezu schrecklich, denn die sog. Erwerbslosenfürsorge leistet nicht das, was sie billigerweise leisten müßte, trotzdem alle Arbeiter und Arbeiterinnen, solange sie Beschäftigung haben, regelmäßig nicht unbedeutende Beiträge zu ihrem Unterhalt entrichten müssen.

Glücklich kann sich noch schätzen, wer im Falle der Arbeitslosigkeit überhaupt Unterstützung bekommt, obgleich die zur Auszahlung kommenden Summen, wie das in dieser Zeitung wiederholt zum Ausdruck gebracht worden ist, völlig unzureichend sind. Weit schlimmer noch sind diejenigen Kolleginnen und Kollegen daran, denen jede Unterstützung verweigert wird. Wir denken dabei zunächst an jene Kolleginnen, die im Haushalt von Familienangehörigen leben. Sie müssen wohl Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge entrichten, werden sie aber arbeitslos und wollen diese „Fürsorge“ in Anspruch nehmen, dann erfolgt in den meisten Fällen die Ablehnung, weil — „keine Bedürftigkeit vorliegt“. Zu ihrem Elend haben die Kolleginnen dann noch den Hohn. Auch diejenigen Tabakarbeiter, die nicht im Besitze der deutschen Reichsangehörigkeit sind, erhalten keine Unterstützung, wenn ihr Heimatstaat nicht nachweislich deutschen Erwerbslosen eine gleichwertige Fürsorge gewährt. Wohl kann der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrates anordnen, daß Ausländer auch ohne die eben genannten Voraussetzungen die Erwerbslosenunterstützung erhalten, aber bisher ist uns noch nicht bekannt geworden, daß der Reichsarbeitsminister von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht hätte; für ihn genügt es scheinbar, wenn die Ausländer, solange sie in Arbeit stehen, regelmäßig Beiträge zur Erwerbslosenunterstützung entrichten.

Noch schlimmer als die Arbeitslosen sind, soweit die Erwerbslosenfürsorge in Frage kommt, die Kurzarbeiter daran. Die frühere Kurzarbeiterunterstützung ist vollständig abgebaut worden. Als Ersatz dafür steht in der Verordnung vom 13. Febr. 1924 eine Bestimmung, wonach die oberste Landesbehörde mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers der Finanzen anordnen kann, daß Gemeinden eine Fürsorge für Kurzarbeiter einrichten. Diese Bestimmung macht sich auf dem Papier ganz nett; sie hat nur den einen Fehler, daß sie eine Kannvorschrift und keine Mustervorschrift enthält. In Wirklichkeit wird nämlich nirgends Kurzarbeiterunterstützung gewährt. Wie es mit den Kurzarbeitern in der Tabakindustrie aussieht, ist in der Begründung des Antrages, den unsere Gauleitungen in Heidelberg und Offenbach beim Arbeitsministerium in Baden gestellt und den wir in der vorigen Nummer unseres Blattes veröffentlicht haben, anschaulich dargelegt worden. Gewiß wird man einwenden können, daß die Kurzarbeiter immerhin noch einen Verdienst haben. Aber wie es mit dem Verdienst der Kurzarbeiter aussieht, darüber schweigt meistens des Sängers Höflichkeit. Die Löhne in der Tabakindustrie sind, allgemein genommen, so niedrig, daß schon qualifizierte Vollarbeiter damit kein Auskommen finden können, geschweige denn die Kurzarbeiter.

In weiteren Abhandlungen werden wir uns mit der Lohnfrage und der Monopol- und Steuergefahr beschäftigen.

Mißstände bei den Arbeitsgerichten und Unternehmerübergriffe.

Die von den Arbeitnehmern seit Jahrzehnten geforderten sozialen Sondergerichte für alle Streitigkeiten aller Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis bestehen immer noch nicht. Die vorhandenen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte sind sachlich, räumlich und persönlich begrenzt, eine sehr große Zahl von Arbeitnehmern sind immer noch gezwungen, ihre Klagen aus dem Arbeitsverhältnis vor den ordentlichen Gerichten anzubringen, was sehr zeitraubend und kostspielig ist. Da die Arbeitnehmer von ihrem Gehalt oder Lohn ihr Leben fristen müssen, sind diese Zustände sehr unerquicklich. Durch die Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 sind die Streitigkeiten aus dem Betriebsrätegesetz nunmehr den Arbeitsgerichten übertragen, als welche die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte und die arbeitsrechtlichen Kammern der Schlichtungsausschüsse fungieren. Hierdurch ist wenigstens für diese Fälle ein Fortschritt erzielt.

Dieser Fortschritt aber droht in sein Gegenteil umzuschlagen, weil der Formalismus beginnt, denselben zu überwuchern, oder wo die Arbeitsgerichte sozial eingestellt sind, die Unternehmer beginnen, dagegen Sturm zu laufen.

Der Charakter der Arbeitsgerichte kann nur gewahrt werden, wenn sie ihre natürliche Aufgabe, den rechtsunkundigen Arbeitnehmern zu helfen, wirklich erfüllen. Durch die Uebertragung von Streitigkeiten aus dem VRS. kommen vielfach Angestellten- und Arbeiterräte in die Lage, Klagen einreichen zu müssen, wobei sie aus Unkenntnis nicht an die Bestimmungen des § 253 der Zivilprozessordnung denken und infolgedessen dann im Termin auf Antrag des beklagten Unternehmers wegen Formfehlers abgewiesen werden, so daß also arme Arbeitnehmer um ihr Recht kommen, weil nicht die Berechtigung, sondern der Bürokratismus ausschlaggebend gewesen ist.

In der Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht Mai 1924, Spalte 303/4, ist ein solches Urteil abgedruckt, wo Arbeitnehmer abgewiesen wurden, nicht weil ihr Anspruch unbegründet war, worauf es doch allein ankäme, sondern weil der Arbeiterrat die Klage unvollständig eingereicht hatte.

Gegen eine solche Praxis muß entschieden Protest eingelegt werden, zumal die Unternehmer in solchen Fällen, wo die Arbeitsgerichte die Arbeitnehmer nicht aus formellen Gründen um ihr Recht kommen lassen wollen, bereits tüchtige Unternehmervertreter dagegen Sturm laufen. Im „Arbeitgeber“, Zeitschrift der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, vom 15. Mai 1924, befindet sich ein solcher Angriff. Der Arbeitgeberbund Dr. Erich Lange (Berlin) veröffentlicht hier einen Artikel: „Erste Erfahrungen mit der neuen Schlichtungsordnung beim Arbeitsgericht“ und führt einen Fall an, wo ein Kaufmannsgericht eine nach dem strengen Buchstaben des Gesetzes unvollständige Klageschrift für ausreichend erachtet hat. Dagegen findet Herr Lange Töne der höchsten Entrüstung.

Was ist dagegen zu tun? Der § 253 der Zivilprozessordnung muß beachtet werden. Doch das ist noch keine genügende Sicherheit. Es gibt einen anderen Weg. Nach § 36 des Gewerbegerichts-Gesetzes kann die Klage zu Protokoll des Gerichtsschreibers gegeben werden, nach § 3 Absatz 3 der 1. Ausführungsverordnung tritt bei den arbeitsgerichtlichen Kammern an dessen Stelle der unparteiische Vorsitzende. Es ist also den Betriebsvertretungen in allen Fällen zu empfehlen, daß sie die Klagen persönlich zu Protokoll geben und noch besonders fragen, ob auch alle Formalitäten erfüllt sind. Auf diese Weise vermeiden die Betriebsvertretungen etwaige Schädigungen ihrer Arbeitskollegen, und sie lernen den Prozeßbetrieb so auch am besten praktisch kennen. Dasselbe gilt auch, wenn einzelne

Arbeitnehmer eine Klage andringen wollen. Auf diese Weise gewöhnen sich vielleicht die Arbeitsgerichte daran, die Parteien bei schriftlich eingereichten Klagen auf etwaige Formfehler hinzuweisen.

Das wäre keine Benachteiligung der beklagten Partei, sondern der wirkliche Zweck und Sinn der sozialen Sondergerichte. Die sozialen Sondergerichte sollen ja gerade nicht im Formalismus erstarren, sondern sie sollen rechtsunkundigen Personen helfen, den Formelkram zu überwinden, um zu ihrem Recht zu kommen.

Über Herrn Doktor Lange paßt noch so vieles andere nicht. Eine große Konzernfirma hat eine 17 Jahre beschäftigte Angestellte entlassen, und diese hat keinen Einspruch eingelegt, weil sie sofort von einem andern Werk dieses Konzerns eingestellt wurde. Die Angestellte hat nämlich geglaubt, es gehe hierbei anständig zu, aber sie wurde wenige Wochen darauf von dem anderen Werk endgültig entlassen. Das Kaufmannsgericht hat der Angestellten die Entschädigung für die Zeit der in beiden Werken zurückgelegten Tätigkeit zugesprochen, und das ist bei Herrn Dr. Lange nicht etwa die Strafe für die von dem Konzern vorgenommene überschlaue, wenn auch vielleicht nicht einwandfreie Handlungsweise, sondern im Gegenteil soll das Kaufmannsgericht dem Konzern sehr großes Unrecht zugefügt haben.

Da so großes Unrecht in der Welt geschieht und die Unternehmer so viel zu leiden haben, jammert Herr Doktor Lange nach der Berufungsmöglichkeit, welche es jetzt bei den Streitigkeiten aus dem BRG nicht gibt. Gewiß hat das Verfahren in nur einer Instanz auch für die Arbeitnehmer große Nachteile, denn wenn ihnen Unrecht geschieht, ist dies nicht mehr gut zu machen. Aber die endgültigen Urteile sind doch zu dem Zweck eingeführt, die Arbeitnehmer, welche von der Hand in den Mund leben, bald zu ihrem Gelde kommen zu lassen. Der Unternehmervertreter möchte alles in den Instanzenzug der ordentlichen Gerichte bringen, um damit der größten Zahl der ihr Recht suchenden Arbeitnehmer die endgültige Verfolgung desselben unmöglich zu machen, weil diese nicht so lange warten und die Mittel für die Prozeßführung nicht aufbringen können.

Dann ist es nach Doktor Lange noch ein sehr großes Unrecht, daß der Unternehmer, wenn er verliert, auch die Kosten tragen muß, der Arbeiter- oder Angestelltenrat aber nicht. Das ist sogar verfassungswidrig. Der Gruppenrat ist aber eine gesetzliche Körperschaft, welche kein eigenes Vermögen besitzt, und die Regelung wäre nur noch so möglich, daß der Unternehmer und nicht der Staat auch diese wie alle anderen Kosten der Betriebsvertretung trägt. Oder soll der Gruppenrat vorher immer genau wissen, ob er mit seiner Klage auch wirklich Erfolg hat. Dann hätte ja Herr Doktor Lange nichts mehr zu tun, denn er muß ja für sein Unternehmen in allen Fällen beweisen, daß der Arbeitnehmer immer Unrecht hat. Das siele ja dann weg.

Aber nun hat derselbe Doktor in „Das Schlichtungswesen“ vom Mai 1924 noch einen zweiten Artikel: „Erste Erfahrungen vor dem Arbeitsverfahren im Beschlußverfahren“ geschrieben und wieder hat er seine große Not mit einem Arbeitsgericht, welches einen Antrag über die Ungültigkeit einer Betriebsratswahl ausgelehnt hat, bis die fristlose Entlassung eines in diesen Betriebsrat wiedergewählten Arbeitnehmers vom Gericht entschieden ist. Das ist nach Doktor Lange wieder höchst unzulässig, und die Begründung für seine Ansicht ist so gewunden, daß es schade ist, sie hier nicht wiedergeben zu können. Jedenfalls hat aber das Arbeitsgericht richtig entschieden, denn wenn ein fristlos entlassener Betriebsrat nach Ablauf der Wahlzeit nicht wiedergewählt wird, dann gehört er, wenn seine fristlose Entlassung nach Ablauf seiner ursprünglichen Wahlperiode für unberechtigt erklärt wird, dem neuen Betriebsrat nicht mehr an. Das weiß auch Herr Doktor Lange ganz genau, wenn er auch das Gegenteil behauptet. Wer gerade weil dies verurteilt werden soll, deshalb wählen die Belegschaften solche gemäßigten Kollegen immer wieder, um ihr Recht aufrechtzuerhalten. Auch die Tatsache, daß diese Kollegen in der Zwischenzeit andere Arbeit annehmen können, heißt dem nicht entgegen, sondern es liegt auch hier so, daß der Gesetzgeber auf die wirtschaftliche Lage der Arbeitnehmer Rücksicht genommen hat. Denn ein Arbeitnehmer kann nicht monatelang auf sein „Recht“ warten und in der Zwischenzeit von der Luft leben. Herr Doktor Lange ist auch für rasche Klärung. Wir wollen hier nicht ausprechen, was bei diesem Herrn hinter einer solchen Redensart zu verstehen ist. Die rasche Klärung hätte in dem von ihm so ausführlich behandelten Falle Herr Lange selbst schon herbeiführen können, denn er vertritt hier sein Un-

ternehmen und tut alles, um die Sache in die Länge zu ziehen. Aber die rasche Klärung ist immer nur dann vom Nutzen, wenn es Herrn Langes Interesse erfordert, im umgekehrten Fall in seinem anderen Artikel fordert er die Berufung, ist also selbst für eine weltgehende Verzögerung. Wie's trefflich!

Und die Moral von der Geschichte! Die Arbeitnehmer müssen der Praxis der Arbeitsgerichte ihr ganzes Interesse widmen. Sie müssen die von uns gegebenen Hinweise strikt beachten. Herr Lange verwendet viel Geist, um zu beweisen, daß die Arbeitnehmer immer Unrecht haben. Zu dieser Ansicht sind auch schon andere gekommen, denn in derselben Nummer des Schlichtungswesens steht ein Ausspruch von Stadtrechtsrat Wörbisch (Blauen) über Lange: daß seine Kritik mit wissenschaftlichen Beweggründen wenig zu tun hätte und für seine Stellungnahme nur eine Erklärung wäre: das Bestreben der unterlegenen Partei, die entscheidende Stelle herabzusetzen. Das ist auch unsere Meinung über Herrn Lange, und es verschlägt nichts, daß er triumphierend nachweist, das Landgericht hätte ihm Recht gegeben, sondern beweist nur, daß Herr Lange von den sozialen Sondergerichten nichts versteht oder vielmehr, wegen seines Berufes nichts verstehen will. Das Landgericht hat nach dem Buchstaben entschieden, die Arbeitsgerichte sollen nach sozialen Grundsätzen entscheiden.

Die Arbeitnehmer müssen für die sozialen Sondergerichte mit ganzer Kraft eintreten. Gerade solche Kritiken, wie diejenigen von Lange, beweisen, wie wichtig die Arbeitsgerichte sind. Denn ginge es nach Lange, dann würde das Recht der Arbeitnehmer mit Hilfe der großen Mittel der Unternehmer im Formelkram und im Instanzenweg erstickt werden. Die Menschen wären tot und die Buchstaben würden leben.

Wenn die Ausführungen von Lange die Arbeitnehmer zur Gegenwehr aufrütteln, dann ist auch dieser freiwillige Helfer des Kapitalismus ein Teil von jener Kraft, die das Böse will und das Gute schafft.

Clemens Rörpel.

Lohn- und Tariffbewegungen.

Aus der Zigarettenindustrie.

Der mitteldeutsche Bezirkstarifvertrag allgemein verbindlich.

Der am 9. März 1924 abgeschlossene Bezirkstarifvertrag und der dazu gehörige — am 29. März 1924 abgeschlossene — Nachtrag für den Freistaat Thüringen (mit Ausnahme von Sachsen-Altenburg und Reuß), Regierungsbezirk Erfurt, Regierungsbezirk Cassel (mit Ausnahme der Kreise Rinteln, Gelnhausen, Hanau, Schlüchtern, Kirchhain, Marburg und Frankenberg), die Kreise Münden, Göttingen, Duderstadt, Northheim, Uslar, Einbeck und Isfeld der Provinz Hannover und den bairischen Bezirk Coburg sind allgemein verbindlich erklärt worden. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt für den Bezirkstarifvertrag am 3. März 1924 und für den Nachtrag am 29. März 1924. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf die in den Bezirkstarifvertrag übernommenen Bestimmungen des Reichstarifvertrages, soweit diese von der Allgemeinverbindlichkeit ausgeschlossen sind. Außer Kraft tritt die allgemeine Verbindlichkeit des früheren Bezirkstarifvertrages.

Aus der Zigarettenindustrie.

Frankfurt a. M. Am 26. Juni 1924 traten folgende Lohnsätze in Kraft:

männliche:		weibliche:	
14—17 Jahren	M 13.50 pro Woche	14—17 Jahren	M 13.— pro Woche
17—20	" 17 70 " "	17—20	" 14.50 " "
20—24	" 22.— " "	20—24	" 19.— " "
über 24	" 26.— " "	über 24	" 20.— " "

Männliche Tabakaufreiber erhalten eine Zulage von 45 S pro Woche. Tabakschneider und Messerschleifer eine solche von 80 S. Verheiratete Männliche jeden Alters erhalten pro Woche 30 M. Die in der Tabakfabrik und im Maschinenfabrik beschäftigten Arbeiterinnen erhalten eine Zulage von 45 S pro Woche. Witwen und alleinstehende Frauen eine solche von 60 S. Tabakaufreiberinnen erhalten einen Wochenlohn von 20,60 M.

Aus der Rauch- und Schnupftabakindustrie.

Von der Ablehnung zum Schlichtungsverfahren?

Bekanntlich ist von den Tabakarbeiterverbänden, nachdem die geforderte Erhöhung der Löhne um 30 Prozent abgelehnt worden war, die Lohnvereinbarung vom 16. März dieses Jahres mit 14 tägiger Frist auf den 28. Juni gekündigt worden. Mit der Kündigung wurde auf baldige Anberaumung von Lohnverhandlungen gedrungen. Nunmehr ist ein Schreiben der Unternehmer eingegangen, worin sie mitteilen, daß sie mündliche Verhandlungen nicht für geboten erachten. Dafür schlagen sie vor, das bisherige Lohnabkommen, wie feither kündbar, unverändert bis zum 27. August 1924, also ungefähr zwei weitere Monate bestehen zu lassen. Mit anderen Worten werden für

diesen Vorschlag dieselben Gründe angeführt, mit denen seinerzeit (siehe „Tabak-Arbeiter“ Nr. 24) die Lohnforderung selbst abgelehnt wurde. Natürlich können sich die Tabakarbeiter den Unternehmersvorschlag und seine Begründung nicht zu eigen machen; denn die Not ist groß. Eine Mitteilung in diesem Sinne ist den Unternehmern zugestellt worden. Sollten diese trotzdem zu keinem Entgegenkommen bereit sein, so wird die Leitung unseres Verbandes zusammen mit den beiden anderen Tabakarbeiterorganisationen den in der Schlichtungsverordnung vorgezeichneten Weg beschreiten, um so keine Möglichkeit ungenutzt zu lassen, die Sache auf friedlichem Wege zu regeln.

Aus dem Tabakgewerbe.

Die „christliche“ Tabakarbeiter-Zeitung gegen Stegerwald.

Die „christliche“ Tabakarbeiter-Zeitung ist auf der Höhe, das muß ihr der Reiz lassen. In ihrer Nummer vom 20. Juni bringt sie einen Artikel, der als Antwort auf Ausführungen dienen soll, die wir am 12. April in unserer Zeitung über die „christliche“ Hege gegen die freien Gewerkschaften machten. Über auch in dieser Zeit von mehr als zwei Monaten hat die „christliche“ Tabakarbeiter-Zeitung nicht soviel Gehirnschmalz aufgebracht, um eine Widerlegung zustande zu bringen, womit sie wenigstens vor den genügsamsten ihrer Leser und Leserinnen hätte bestehen können. Unbeholfen, wie sie nun einmal ist, druckt sie deshalb einen Artikel aus ihrem Bruderorgan, „Der Typograph“, ab, in dem wohl versucht wird, alles mögliche und unmögliche zu beweisen, allerdings ohne Erfolg, in dem aber kein Wort steht, das als Widerlegung unserer Ausführungen vom 12. April auch nur gedeutet werden könnte. Wir wandten uns damals gegen die Fuldaer Bischofskonferenz, weil sie sich angemaßt hatte, den katholischen Arbeitern vorzuschreiben, wo sie sich zu organisieren haben. Dagegen wenden wir uns auch noch heute. Es hat einmal eine Zeit gegeben, wo die christlichen Gewerkschaften noch nicht allgemein die Rußnießer des Terrors von Geistlichen waren. Damals fanden christliche Gewerkschaftler scharfe Worte gegen die Übergriffe kirchlicher Behörden. Als ein Beispiel für viele wollen wir nur anführen, was Stegerwald, der Führer der christlichen Gewerkschaften, dessen Autorität die „christliche“ Tabakarbeiter-Zeitung doch sicher nicht anzweifeln wird, da sie erst kürzlich einen Artikel von ihm gebracht hat, im Jahre 1908 in Zürich sagte. Er führte dort u. a. aus:

„Wenn die Unternehmer sich zu wirtschaftlichen Zwecken vereinigen dürfen, ohne daß die kirchlichen Behörden sich hineinmischen, so nehmen wir dasselbe Recht auch für die Arbeiter in Anspruch, und solange die Kirchenfürsten den Unternehmern nicht verbieten, sich mit Andersgläubigen zu wirtschaftlichen Zwecken zusammenzuschließen, so lange hat kein Papst und kein Bischof das Recht, den Arbeitern vorzuschreiben, wie sie sich gewerkschaftlich zu organisieren haben.“

Wir empfehlen der „christlichen“ Tabakarbeiter-Zeitung, sich in Zukunft nicht mit uns, sondern mit Stegerwald auseinanderzusetzen, wenn sie der Meinung ist, es sei Aufgabe der Geistlichen, für oder gegen eine Gewerkschaftsrichtung Stellung zu nehmen. Im übrigen wollen wir unsere Kollegin in Düsseldorf nur darauf hinweisen, daß im Geschäftsbericht ihres Verbandes für das Jahr 1913 folgendes zu lesen stand:

„Seldner gingen die meisten dieser Ortsgruppen deshalb wieder ein, weil dort fast ausschließlich Arbeiterinnen in Betracht kommen, die zum Teil in der Führung der Ortsgruppen noch nicht die nötige Ausdauer besitzen, oder die von den mit den „Berlinern“ befreundeten Geistlichen in Verbindung mit den Werkmeistern wieder zum Austritt gedrängt werden. Es ist vorgekommen, daß ein Geistlicher im Arbeitsjaale, in dem unsere Mitglieder beschäftigt waren, gegen unsern Verband eine Ansprache hielt mit dem Erfolg, daß uns in wenigen Tagen nachher das Verbandsmaterial wieder zuging.“

Das klingt nun gerade nicht nach einer Rechtfertigung der Handlungsweise der terrorisierenden Geistlichen. Wenn die „christliche“ Tabakarbeiter-Zeitung heute einen anderen Standpunkt vertritt, so ist das wohl nur darauf zurückzuführen, daß sie der Werbekraft der Taten und Ideen der christlichen Gewerkschaften nicht allzu viel zutraut und sich freut, daß die terrorisierenden Geistlichen sie wenigstens vor dem Aussterben bewahren.

Betriebe und Vollarbeiter im Jahre 1923.

Bei der Niederschrift unserer Ausführungen über die Struktur der deutschen Tabakindustrie (Tabak-Arbeiter Nr. 23, 25 und 26) standen uns von den Verwaltungsberichten der Tabak-Berufsgenossenschaft als letzter nur der für das Geschäftsjahr 1922 zur Verfügung. Nunmehr ist auch der inzwischen fertiggestellte Verwaltungsbericht für das Geschäftsjahr 1923 zu unserer Kenntnis gelangt. Aus demselben stellen wir

die nachfolgenden Angaben über die Zahl der Betriebe und Vollarbeiter in der deutschen Tabakindustrie zusammen, denen wir in Klammern die Zahlen aus dem Jahre 1922 beifügen.

	Betriebe	Vollarbeiter
Zigarrenherstellung	5063 (5513)	70 091 (117 812)
Zigarettenherstellung	505 (451)	20 908 (26 533)
Rauchtabakherstellung	501 (449)	7 006 (7 853)
Schnupftabakherstellung	45 (55)	590 (813)
Rautabakherstellung	91 (96)	1 962 (2 910)
Bergärungsbetriebe	89 (90)	593 (740)
Insgesamt	6294 (6654)	101 150 (156 661)

Auch in diesen Zahlen spiegelt sich das Elend wider, welches die Tabakarbeiter im letzten Jahre haben durchmachen müssen. In allen Industriegruppen ist die Zahl der Vollarbeiter zurückgegangen, ein Zeichen der ungeheuren Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit, unter der die Tabakarbeiter zu leiden hatten. Darüber kann auch die Zunahme der Betriebe in der Zigaretten- und Rauchtabakindustrie nicht hinwegtäuschen. In der Zigarettenindustrie wird das vorwiegend auf die Aufhebung der Kontingentierung zurückzuführen sein, vor der jetzt selbst den einstigen Befürwortern graulich wird, und in der Rauchtabakindustrie dürfte manche hoffnungsvolle Blüte schon wieder geknickt sein.

Internationale Tabakarbeiterbewegung.

Die Organisation der Tabakarbeiter auf Kuba.

Auf Kuba, das 3 200 000 Einwohner zählt, gibt es ungefähr 150 000 organisierte Arbeiter. Am besten organisiert sind die Tabakarbeiter, Hafenarbeiter, Seeleute, Eisenbahner und Eisenbahnangestellten, die Schreiner und die Arbeiter der Lebensmittelindustrie. Die größten Organisationen haben die Eisenbahner mit 50 000 und die Tabakarbeiter mit 20 000 Mitgliedern. Die kubanische Regierung hat es indessen nicht für nötig erachtet, anlässlich der letzten Internationalen Arbeitskonferenz einen Arbeiterdelegierten zu ernennen. Als Grund führte sie das Fehlen einer eigentlichen Gewerkschaftsbewegung an. Die Arbeitergruppe hat auf der Konferenz mehrere Male wegen der Abordnung unvollständiger Delegationen protestiert, und zwar mit dem Resultat, daß nun auf der in Genf tagenden Arbeitskonferenz tatsächlich ein kubanischer Arbeiterdelegierter anwesend ist.

Verbandstag der niederländischen Tabakarbeiter.

Vom 29. bis zum 31. Mai hielt der Niederländische Zigarrenmacher- und Tabakarbeiter-Verband in Amsterdam seine Generalversammlung ab. Aus dem Bericht des Vorsitzenden Eichelsheim ging hervor, daß die Mitgliederzahl des Verbandes seit der letzten Generalversammlung vor drei Jahren von 10 000 auf 5000 zurückgegangen ist. Auch der Kassenbestand ist bedeutend zurückgegangen, so daß nur 90 % der Unterstützungssätze ausgezahlt werden konnten. In der Hauptsache ist dieser Rückgang auf die Folgen des Krieges zurückzuführen. Von der Hoffnung getragen, die Schwächung des Verbandes ausnutzen zu können, haben die Unternehmer den bestehenden Tarifvertrag zum 1. August gekündigt. Es müsse Aufgabe der Tabakarbeiter sein, die dem Verbands fernstehenden Berufsangehörigen zu organisieren, um so den Angriff der Unternehmer abzuschlagen zu können. Beschlossen wurde, infolge des starken Rückganges der Organisation die Zahl der Verbandsangestellten von sieben auf fünf zu reduzieren.

Wir sind sicher, im Sinne aller Mitglieder unseres Verbandes zu handeln, wenn wir den Wunsch aussprechen, daß es unserer niederländischen Kollegenschaft recht bald gelingen möge, ihren Verband wieder auf die alte Höhe zu bringen, um so den Angriff der Unternehmer nicht nur abzuschlagen, sondern selbst zum Angriff übergehen zu können.

Gewerkschaftliches.

Die Gewerkschafts-Zeitung, das Organ des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (Redakteur: Paul Umbreit), unterrichtet wöchentlich über die Ereignisse in der Gewerkschaftsbewegung in Deutschland und im Auslande. Sie ist als Fortsetzung des „Korrespondenzblatt des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes“, die Zeitung der Gewerkschafter und der Sozialpolitiker. Kein Arbeiter oder Angestellter sollte versäumen, neben der Zeitung seines Verbandes umgänglich das Abonnement bei seinem Postamt anzugeben. Preis monatlich 40 Pfennig. Probenummern werden kostenlos zur Verfügung und sind anzufordern bei der Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin S. 14, Inselstr. 6.

Aus den Gauen und Zahlstellen.

Leipzig. Eine am 26. Juni stattgefundene Funktionärversammlung befaßte sich mit der gegenwärtigen Lage der Tabakarbeiter. Sie beurteilt auf das allerhöchste die jedem sozialen Empfinden hohnsprechende Gesinnung der Unternehmer. Die Versammlung gelobte sich, alle gangbaren Mittel in Anwendung zu bringen, um die Fabrikanten an den Verhandlungstisch zu bringen. Die Unternehmer sollen sich hüten, die Tabakarbeiter zur Verzweiflung zu treiben; die ohnehin schon auf dem Standpunkt stehen, lieber ein Ende mit Schrecken, als ein Schrecken ohne Ende. In der Aussprache, in der sich die größte Entrüstung über das schäbige Verhalten der Fabrikanten ausdrückte, kam sogar die Meinung zum Vortrage, daß der Tabakarbeiter als Staatsarbeiter nicht mehr zu hungern brauchte, als im Dienste der Unternehmer. Die Tabakarbeiter werden in Zukunft es ablehnen, wieder Vorspanndienste für die Unternehmer zu leisten, wie bei der Vandalensteuer. Die Aussprache fand ihren Niederschlag in folgender Resolution: „Die Funktionäre erziehen den Hauptvorstand, insofern der ablehnenden Haltung der Fabrikanten, den ADGB, um Unterstützung des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes zu ersuchen, um den Deutschen Tabakarbeiter-Verband in die Lage zu versetzen, alle Aktion, und wenn es letzten Endes der Streit ist, in Anwendung zu bringen, um die Fabrikanten an den Verhandlungstisch zu bringen, damit schließlich die Tabakarbeiter zu dem kommen, was notwendig ist zur Erhaltung des Lebens.“

Anmerkung der Redaktion: Es ist irrig, wenn Funktionäre unseres Verbandes in Leipzig annehmen, bei der Vandalensteuer hätten die Tabakarbeiter den Unternehmern Vorspanndienste geleistet. Die Entscheidungen, die die Tabakarbeiter zur Vandalensteuer fällten, waren beeinflusst von ihren eigenen Interessen und nicht von denen der Unternehmer; es galt, von zwei Uebeln das kleinere zu wählen. Zu der angenommenen Entschliebung möchten wir nur sagen, daß die Tabakarbeiter gut tun werden, sich in erster Linie auf ihre eigene Kraft zu verlassen. Die Unterstützung der übrigen Arbeiter werden sie nur finden, wenn diese sehen, daß die Tabakarbeiter selbst alles tun, um ihre Organisation leistungsfähiger zu gestalten, indem sie den letzten Unorganisierten dem Verbandsführer und regelmäßig die vorgeschriebenen Beiträge zahlen.

Rundschau.

Änderung der Schlichterbezirke.

Die in Nr. 17 (1924) der Verbandszeitung veröffentlichte Abgrenzung der Schlichterbezirke hat eine teilweise Änderung erfahren. In Übereinstimmung mit der Abgrenzung der Schlichtungsaußschußbezirke sind 1. die bisher dem Schlichterbezirk Rheinland angeschlossenen Kreise Kreuznach und Weisenheim dem Schlichterbezirk Hessen-Nassau, 2. die im Kreise St. Goarshausen belegenen Orte Oberlahnstein, Niederlahnstein, Braubach, Friedrichslegen, Nievern und Fackbach sowie der Unterwesterwaldkreis, die bisher dem Schlichterbezirk Hessen-Nassau angegliedert waren, dem Schlichterbezirk Rheinland, 3. der Kreis Hoyerwerda und der westlich der Landstraße Priebus-Soran liegende Teil des Kreises Sagan, mit Ausnahme der Stadt Priebus, die bisher dem Schlichterbezirk Niederschlesien angegliedert waren, dem Schlichterbezirk Brandenburg, 4. der bisher zum Schlichterbezirk Brandenburg gehörende Restkreis Kraustadt dem Schlichterbezirk Niederschlesien zugeteilt worden.

Wer nicht sät, soll auch nicht ernten.

Wie heißt derjenige, der des Nachts in den Garten seines Nachbarn einbricht und sich die Früchte aneignet, deren Pflanzung er vorher so viel Mühe und Arbeit gestiftet?

Dieb! So nennt man ihn.

Wie heißen diejenigen, welche die Früchte der Organisation einstecken, die den Arbeitern zugute kommen, ohne daß sie zur Stärkung der Organisation etwas beitragen?

Diebe am Arbeiterrecht! So werden sie genannt.

Während man den, der sich an fremden Gartenfrüchten bereichert, bestraft, prahlen jene, welche die Früchte der Organisation nehmen, noch öffentlich damit. Statt daß man sie mit Verachtung strukt, nicht mit ihnen verkehrt, wo es irgend geht, ist es so weit gekommen, daß man ihnen Beifall zollt.

Beifall, wenn sie in Betriebsversammlungen über die Organisationen und deren Vertreter losziehen; Beifall, wenn sie erklären, daß diese nicht genug herausgeholt; Beifall manchmal auch von solchen, die regelmäßig ihre Beiträge zur Organisation zahlen, die auch sehr gut wissen, daß deren Vertreter ihre volle Pflicht und Schuldigkeit getan, die sich aber von Augenblicksstimmungen hinarbeiten lassen, die in dieser Zeit der Not und des Elends nur zu leicht vergessen, was die Organisation schon für sie getan, und denen zuzubeln, die niemals etwas geleistet, nie gesucht, aber immer mit geehrt haben.

Dies muß anders werden! Schlimmer noch als der betreffende Feind, den niemand liebt, ist der Feind im eigenen Lager der Arbeiterchaft. Gut Freund mit ihm sein, seinen Traben noch zuzubeln, heißt Betrat begehen an der Arbeiterchaft.

Änderung von Geldebeträgen im Gewerbevertragsgesetz.

Im Gewerbevertragsgesetz wird die Jahresarbeitsverdienstgrenze für Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren Dienstleistungen betraute Angestellte auf 5000 Goldmark festgesetzt. Die Berufsanzahl, die bisher 300 Indexmark war, beträgt nunmehr 300 Goldmark. (§ 55.) Die der Berufung oder dem Einspruch unterliegenden Urteile sind von Amtswegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches, Zeugnisses, Lohnbuches, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuches betreffen oder der Gegenstand der Verurteilung an Geld oder Geldeswert die Summe von 300 Goldmark nicht übersteigt. (§ 57.) Die Gebühren für die Verhandlung des Rechtsstreites vor den Gewerbeverrichten sind auf den ursprünglichen Betrag zurückgeschraubt. Sie betragen bei einem Gegenstand im Werte bis 20 Goldmark einschließlich 1 Goldmark, von mehr als 20 Goldmark bis 50 Goldmark einschließlich 1,50 Goldmark, von mehr als 50 Goldmark bis 100 Goldmark einschließlich 3 Goldmark. Die ferneren Wertklassen steigen um je 100 Goldmark, die Gebühren um je 3 Goldmark. Die höchste Gebühr beträgt 30 Goldmark. (§ 58.)

Die diese Beträge regelnde Verordnung ist am 13. Juni in Kraft getreten.

Verbandssteil.

Ueberweisung von Verbandsgeldern

Ein besonderes Vorkommnis veranlaßt uns zu dem Hinweis, daß es unzulässig ist, an andere Verbandsfunktionäre oder Zahlstellen Verbandsgelder zu schicken; alle Verbandsgelder müssen an den Vorstand in Bremen geschickt oder dem zuständigen Gauleiter persönlich übergeben werden. Ebenfalls ist es unzulässig, von anderen Zahlstellen oder Verbandsfunktionären Gelder anzufordern; wer Gelder für Verbandszwecke benötigt, muß sich direkt an den Vorstand in Bremen wenden.

Eine Statistikkarte

liegt dieser Sendung der Verbandszeitung bei. Pflicht aller Zahlstellen ist es, diese Karte sofort auszufüllen und bis zum 7. Juli an den Vorstand in Bremen zu senden. Als Zähltag ist der 28. Juni zu nehmen.

Gesucht werden:

Ein tüchtiger lediger Sortierer nach Coblenz. Nachfragen bei Wilhelm Müller, Köln-Rippes, Gellertstraße 5.

Zuverlässige, energische Vorarbeiterinnen für verschiedene Abteilungen einer Zigarettenfabrik im Wirtschaftsgebiet Hamburg-Altona. Nachfragen bei Gottlieb Diering, Altona, Langenfelderstraße 43 II.

Folgende Gelder sind eingegangen:

- 2. Juni: Herringhausen 100,—
- 3. Niederbeden 40,—
- 7. Barutrup 55,— Oberbed 19,—
- 13. Schutterzell 20,—
- 15. Müllheim 3,76
- 17. Gengenbach 35,—
- 18. Schutterwald 20,—
- 20. Dresden 500,— Jachenheim 20,— Jirmont 50,—
- 21. Derslingen 100,— Schwab-Gmünd 80,— Ohlau i. Schl. 115,— Eichwege 400,— Augsburg 70,— Bruch b. Erlangen 100,— Bünde 500,— Bernburg 50,— Mainz 100,— Buttenhausen 20,—
- 22. Forst b. Bruchsal 20,— Blasheim 50,— Rahden 38,— Gehlenbeck 550,—
- 23. München 1500,— Treisfurt 380,— Waldkappel 100,— Neudamm 100,— Mennighüffen 24,— Rheda 50,— Schöned 210,— Enger 100,— Speyer 200,— Lustnau 120,— Hildenhausen 80,— Misha 120,— Breslau 500,— Herbolzheim 14,—
- 24. Frankenberg 100,— Hüllhorst 30,— Rees 15,— Neuhäusel 25,— Hildesheim 60,— Jüngstadt 85,— Düren 75,— Derlinghausen 80,— Eibhemern 100,— Kellingen 40,— Hamburg 100,— Döbern i. S. 500,— Künzelsau 20,— Ahle 76,80,— Pfaffenhojen 70,— Cammerforst 40,— Heitoronn 250,— Dietersburg 28,— Treisfurt 250,— Nordhausen 500,—
- 25. Trier 100,— Kettelsiedt 130,— Minden 160,— Holzhausen 130,— Schwenningdorf 200,— Braunschwalde 45,— Hohenhausen 57,— Frankenberg 500,—
- 26. Dünne 200,— Potsdam 40,— Westertenger 180,— Ludau 4,50,— Cottbus 25,— Nordhausen 500,— Görlitz 150,— Regensburg 200,—
- 27. Bremen 263,— Spradow 150,— Soest 50,— Biedenbach 45,— Achim 365,— Bergedorf 13,— Ueterjen 40,— Burgdamm 190,— Offenburg 50,— Landshut 60,—
- 28. Dresden 2000,—

Berichtigung: Die in Nr. 26 für Herford quittierten 200 M sind von der Zahlstelle Waldorf eingekandt worden. Bremen, den 1. Juli 1924. J. Krohn